

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der **ppg** > Stand 09.03.2015



fast. fresh. flexible.

1. GELTUNG DER BEDINGUNGEN

- Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlichaft aufgrund dieser Verkaufsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Verkaufsbedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Nur durch ein ausdrückliches und schriftliches Anerkenntnis des Verkäufers werden anders lautende Bedingungen des Käufers Vertragsbestandteil.
- Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Verkäufer und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

2. ANGEBOT UND VERTRAGSSCHLUSS

- Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich sowie unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung des Verkäufers. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Dies gilt auch für alle Vereinbarungen und Auftragserteilungen an vom Verkäufer beauftragte Personen und Verkaufsgesellschaften.
- Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- Die Angestellten des Verkäufers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

3. PREISE

- Soweit nicht anders angegeben, hält sich der Verkäufer an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind ansonsten die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers genannten Preise zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise des Verkäufers ab seinem Auslieferungslager. Die Frachtkosten gehen, soweit nichts anderes vereinbart, zu Lasten des Käufers.
- Der Verkäufer behält sich das Recht vor, seine Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Materialpreissteigerungen, Erhöhung von Frachtsätzen, Versicherungsprämien oder Erhöhung bestehender staatlicher Abgaben eintreten. Diese werden vom Verkäufer dem Käufer auf Verlangen nachgewiesen.
- Ist die Leistungsfrist des Verkäufers zwischen Vertragsabschluss und Auslieferung länger als 4 Monate, ist der Verkäufer ohne Notwendigkeit einer Begründung zu einer angemessenen Anhebung des vereinbarten Preises berechtigt.

4. LIEFERFRISTEN, LIEFERUNG, VERSAND

- Die Lieferfrist beginnt nach Klarstellung des Auftrages und Eingang aller zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und ist nur dann verbindlich, wenn der Verkäufer sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet hat. Die Einhaltung von Lieferverpflichtungen des Verkäufers setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.
- Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem Verkäufer die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterlieferanten eintreten –, hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Verkäufer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er den Käufer unverzüglich benachrichtigt.
- Sofern der Verkäufer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 1/2 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit des Verkäufers.
- Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn die Teilleistung oder Teilleistung ist für den Käufer nicht von Interesse.
- Kommt der Käufer in Annahmeverzug, ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des ihm entstandenen Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

5. GEFÄHRÜBERGANG

- Die Gefahr der Leistung geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager des Verkäufers verlassen hat. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

6. RECHTE DES KÄUFERS WEGEN MÄNGEL

- Die Waren werden frei von Fabrikations- und Materialmängeln geliefert; die Frist für die Geltendmachung von Mängelansprüchen beträgt 1 Jahr ab Lieferung der Waren.
- Der Käufer muss dem Verkäufer Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind dem Verkäufer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
- Im Falle einer Mitteilung des Käufers, dass die Produkte einen Mangel aufweisen, leistet der Verkäufer zunächst Nacherfüllung in Form von Ersatzlieferungen. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen werden vom Verkäufer getragen.
- Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Bei geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- Bei Verkauf der Ware nach Muster berechtigten handelsübliche Abweichungen nicht zur Geltendmachung von Mängelansprüchen.
- Mengenmäßige Abweichungen kann der Käufer nicht beanstanden, wenn sie sich im handelsüblichen Rahmen halten. Als handelsüblich gelten in jedem Falle Mehr- oder Minderlieferungen 0 – 2000 m² bis 25%, 2001 – 20.000 m² bis 15%, 20.001 – 60.000 m² bis 10% und ab 60.001 m² bis 5%.
- Ansprüche wegen Mängeln gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

7. EIGENTUMSVORBEHALT

- Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus etwaigen Kontokorrentverhältnissen), die dem Verkäufer aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden dem Verkäufer die folgenden Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderung nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.

- Die Ware bleibt Eigentum des Verkäufers. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für den Verkäufer als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-)Eigentum des Verkäufers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Verkäufer übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-)Eigentum des Verkäufers unentgeltlich. Ware, an der dem Verkäufer (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als „Vorbehaltsware“ bezeichnet.

- Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den Verkäufer ab. Der Verkäufer ermächtigt ihn widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen, damit der Verkäufer seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

8. ZAHLUNGEN

- Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen des Verkäufers 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen wird ein Skonto von 2% gewährt.
- Der Verkäufer ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist der Verkäufer berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Wechsel werden in diesem Zusammenhang grundsätzlich nicht entgegengenommen. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen.
- Gerät der Käufer in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem Basiszinssatz als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Käufer eine geringere Belastung nachweist; der Nachweis eines höheren Schadens durch den Verkäufer ist zulässig.
- Wenn dem Verkäufer Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn dem Verkäufer andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist der Verkäufer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. Der Verkäufer ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Käufer jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.
- Im Export gehen mit dem Zahlungseingang verbundene Kosten zu Lasten des Käufers, soweit sie in dessen Land anfallen.

9. URHEBERRECHT

- Die für den Käufer veranlasste Anfertigung von Entwürfen, Matern, Klischees, Lithografien, Werkzeugen, Druckzylinder und dergleichen wird dem Käufer in Rechnung gestellt, auch wenn sie nach der Erstellung keine Verwendung innerhalb eines Lieferauftrages mehr finden. Sie bleiben alleiniges Eigentum des Verkäufers und eine Aushandigung an den Käufer oder an Dritte kann erst nach vollständiger Bezahlung sämtlicher angefallener Aufwendungen verlangt werden.
- Der Verkäufer wird den Käufer und dessen Abnehmer wegen Ansprüchen aus Verletzungen von Urheberrechten, Marken oder Patenten freistellen, es sei denn, der Entwurf eines Liefergegenstandes stammt vom Käufer. Die Freistellungsverpflichtung des Verkäufers ist betragsmäßig auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- Korrekturabzüge sind vom Käufer auf Satz und sonstige Fehler zu überprüfen und dem Verkäufer druckreif erklärt zurückzugeben. Der Verkäufer haftet nicht für die vom Käufer übersehenen Fehler, fernmündlich aufgegebene Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

10. HAFTUNG

- Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
- Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Verkäufer für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folge-schäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein vom Verkäufer garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Käufer gegen solche Schäden abzusichern.
- Die Haftungsbeschränkungen und Ausschlüsse in den Ziffern 10.1 und 10.2 gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens des Verkäufers entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Für diese Verkaufsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN Kaufrechts finden keine Anwendung.
- Soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist – soweit gesetzlich zulässig –

für **ppg > holding** GmbH Oldenburg
für **ppg > wegoflex** GmbH Potsdam
für **ppg > flexofilm** GmbH Oldenburg
für **ppg > noltemeyer** GmbH Potsdam

ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch bei Streitigkeiten über die Wirksamkeit eines Vertrages und die Frage, ob diese Bedingungen Vertragsbestandteil geworden sind. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Käufer vor dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.- 11.3 Erfüllungsort beider Vertragsteile für Lieferung und Zahlung ist der Sitz des Verkäufers.
- 11.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus anderen Gründen als den §§ 307 ff. BGB unwirksam oder undurchführbar sein, so bleiben die anderen Bestimmungen wirksam. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt dann eine Regelung, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglich nahe kommt. Gleiches gilt im Hinblick auf die Ausführung etwaiger Lücken des Vertrages.